

Wozu Ortschaftsräte?

Wenn man die Geschichte des Ortschaftsrates Steinbach betrachtet, welcher in diesem Jahr sein 25-jähriges Bestehen feiert, dann erübrigt sich eigentlich diese Frage; Jedes der in diesen Jahren realisierten Projekte in Steinbach ist auf Initiative des Ortschaftsrates entstanden. Sei es der Umbau des alten Gemeindeamtes zum Kindergarten, das Dorfgemeinschaftshaus samt Umgestaltung des Sportplatzes und anschließender Grünanlage, das Feuerwehrgerätehaus an seinem heutigen Standort, dieses sollte eigentlich nach Vorstellung der Verwaltung im Garten des Kindergarten errichtet werden, die Löschwasserzisterne an der Dorfstraße, welche endlich die ausreichende Versorgung der Feuerwehr mit Löschwasser garantiert, die Sanierung des Weges zum Köckritzteich und An der Triebe und vieles mehr. Aber nicht nur die realisierten Bauten, sondern auch wichtige Beschlüsse des Gemeinderates mit Wirkung in die anderen Moritzburger Ortsteile, gehen auf oft jahrelangen Einsatz der Vertreter des Ortschaftsrates Steinbach in diesem Gremium zurück. Zu nennen sind da der Kultureuro zur Unterstützung der Vereine und Pflege des Brauchtums vor Ort und nun auch nach langen Auseinandersetzungen mit Bürgermeister und der Verwaltung bis hin zur Rechtsaufsicht des Kreises Meißen das Ortsteilbudget. Was für eine Erfolgsgeschichte des Ortschaftsrates in der gedeihlichen Entwicklung von Steinbach!

Der Ortschaftsrat Steinbach nimmt seit seinem Bestehen sehr verantwortungsbewusst die Aufgaben wahr, welche ihm der Gesetzgeber in der Sächsischen Gemeindeordnung § 67 Abs.1 zugedacht hat.

Zitat: ¹Soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Gemeinderat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm nach Absatz 3 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen;
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht;
4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

Die Sächsischen Gemeindeordnung ist in ihrem Paragraphen zu dem Ortschaftsrat so eindeutig, wie man sich dies eigentlich von jedem Gesetz wünschen würde. So könnte man glauben, dass die Umsetzung dieser Vorschriften durch den Bürgermeister und die Verwaltung in der Gemeinde keine größeren Probleme bereiten würde. Aber weit gefehlt! Seit Jahren ringt der Ortschaftsrat um die Akzeptanz seiner Rechte gem. §67 mit dem Bürgermeister und der Verwaltung.

Sei es bei der Vorberatung von Beschlüssen des Verwaltungs- und technischen Ausschusses, wo die Beschlussvorlagen immer sehr kurzfristig vor der Ortschaftsratssitzung dem Ortsvorsteher zugestellt wurden (1bis 2Tage), so dass eine inhaltliche Bewertung der Beschlussvorlagen durch die Ortschaftsräte kaum möglich war oder Aufträge des Ortschaftsrates, welche oft monatelang in der Verwaltung auf ihre Bearbeitung warten.

Auch wäre eine regelmäßige Beratung des Bürgermeisters mit den Ortsvorstehern sinnvoll und wünschenswert. Die letzte Beratung erfolgte am 21.11.2019!

Jüngstes Beispiel ist der Disput des Bürgermeisters mit dem Ortsvorsteher über die Zuständigkeit des Ortschaftsrates für das Dorfgemeinschaftshaus Steinbach.

Dem Ortschaftsrat wurde mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2005 vollumfänglich die Zuständigkeit für das Dorfgemeinschaftshaus übertragen. Die Rechtmäßigkeit des Beschlusses wird nun vom Bürgermeister in Frage gestellt, wie aus der Mail vom 31.03.2020 an den Ortsvorsteher hervorgeht.

Zitat: Ich werde deshalb die Wirksamkeit dieses Ratsbeschluss umgehend rechtlich prüfen lassen. Bis zum Abschluss der Prüfung, werde ich wie bereits mehrfach ausgeführt, die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Bewirtschaftung ausschließlich selbst verantworten.

Da kann man nur sagen, denn mal los! Unser Dorfgemeinschaftshaus wird dann wahrscheinlich bald genauso gepflegt daherkommen, wie einige Gemeindegebäude beginnend mit dem Rathaus und endend am Roten Haus.

Deshalb mein Appell an „unserem“ Bürgermeister und die Verwaltung, achten Sie die Rechte des Ortschaftsrates und unterstützen sie diesem in seiner Aufgabenerfüllung! Der Ortschaftsrat ist die unterste Stufe der kommunalen Selbstverwaltung und die wirkliche Verbindung zu den Einwohnern des Ortsteiles und deren Vertretung. Es geht um eine gedeihliche Zusammenarbeit der Verwaltung mit dem Ortschaftsrat zum Wohle der Bürger. Geht es dem Ortsteil gut, geht es der Gemeinde als Ganzes gut und der Bürgermeister mitsamt der Verwaltung erhalten dann die entsprechende Anerkennung. Letztlich will ich auch nochmal daran erinnern, dass dem Bürgermeister, als Chef der Verwaltung, mit seiner Wahl von den Bürgern eine Dienstleistungsaufgabe für diese übertragen wurde und diese Leistung von den Steuergeldern der Bürger getragen wird.

Gerald Bibas
Ortsvorsteher Steinbach und Gemeinderat